

# **Satzung des Gesamtverbands Moderne Fremdsprachen Landesverband Bayern (GMF-Bayern)**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verband führt den Namen Gesamtverband Moderne Fremdsprachen Landesverband Bayern (GMF-Bayern). Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Verbandes ist München.
- 1.3 GMF-Bayern ist ein Landesverband des Gesamtverbands Moderne Fremdsprachen e.V. auf Bundesebene (GMF Bund) im Sinne der aktuell gültigen Satzung des GMF Bund.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Der GMF-Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.1 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

2.1.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Erziehung und Kultur.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Fremdsprachenlehrerinnen und Fremdsprachenlehrer aller Schularten.
- die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Spracherwerbs und der Sprachenvermittlung durch Tagungen.
- Der GMF-Bayern fördert die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Fremdsprachenunterrichts in allen Bereichen der Sprachenvermittlung durch regelmäßige Beiträge von wissenschaftlichen Artikeln auf der Homepage des Verbandes und die Herausgabe eines jährlichen Tagungsbandes
- Der GMF-Bayern thematisiert die sprachpolitischen und zweitsprachenspezifischen Konsequenzen der Zuwanderung in Beiträgen auf seiner Internetpräsenz.
- Der GMF-Bayern informiert über die Bedeutung des Erwerbs von Fremdsprachen durch einschlägige Artikel in Tagungsbänden und der Internetpräsenz.

2.1.2 Der GMF-Bayern ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Fremdsprachenverbänden in Bayern.

- 2.1.3 Er vertritt die Interessen seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände.
- 2.1.4 Nicht gemeinnützige Mitgliedsvereine werden weder durch Rat und Tat, noch durch finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins unterstützt.
- 2.1.5 Der Verband ist religiös und weltanschaulich neutral

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Entsprechend der Gemeinnützigkeit des Verbandes sind alle Ämter Ehrenämter,
- 3.4 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §3.2 und 3.3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied im GMF-Bayern können in Bayern tätige Verbände der Fremdsprachenlehrer, sowie natürliche Personen, die die Vereinszwecke in besonderer Weise fördern, werden. Die Aufnahme erfolgt formlos, jedoch schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Fachgruppen Fremdsprachen der Berufsverbände in Bayern (Philologenverband, Realschullehrerverband, Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband, Verband der Lehrer an beruflichen Schulen) können zur Mitarbeit im erweiterten Vorstand (vgl. §5.3) des GMF-Bayern eingeladen werden.
- 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem Verein (Kündigung; vgl. § 4.3.2),
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Auflösung des Mitgliedsverbandes
  - Tod des Mitglieds
- 4.3.2 der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 4.3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

4.3.4 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses aus dem Verband Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

4.3.5 Der Ausschluss erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

4.4 Ehrenmitglieder können mit Beschluss des Landesvorstands bestimmt werden. Diese haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§5 Organisation des GMF-Bayern**

### **5.1 Landesvorstand – Zusammensetzung**

5.1.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.

5.1.2 Es ist anzustreben, dass im erweiterten Landesvorstand alle Sprachen der Mitgliedsverbände angemessen vertreten sind.

5.1.3 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt durch die Landesvorsitzenden der Mitgliedsverbände des GMF-Bayern.

5.1.4 Jedes Mitglied eines Mitgliedsverbandes des GMF-Bayern kann für den Landesvorstand kandidieren.

5.1.5 Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt zwei Jahre.

5.1.6 Der 1. Vorsitzende erhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Vergütung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, die jedoch 500 Euro pro Jahr nicht überschreiten soll.

### **5.2 Landesvorstand – Aufgaben**

5.2.1 Der Landesvorstand ist den Vorsitzenden der monolingualen Mitgliedsverbänden berichts- und rechenschaftspflichtig.

5.2.2 Der Landesvorstand vertritt den GMF-Bayern mit seinen Mitgliedsverbänden nach außen und erarbeitet Leitlinien für die Verbandsarbeit.

5.2.3 Der Landesvorstand beobachtet die bildungspolitische, sprachpolitische und schulpolitische Entwicklung in Bayern und nimmt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im Sinne der Förderung von Mehrsprachigkeit wahr.

5.2.4 Der Landesvorstand pflegt regelmäßigen Kontakt zum GMF Bund.

5.2.5 Der Landesvorstand hält Kontakt zur Bildungsverwaltung und wird in der Politikberatung aktiv.

5.2.6 Der Landesvorstand gibt in unregelmäßigen Abständen eine sprachübergreifende Publikation heraus, die allen Mitgliedsverbänden zugeht. Herausgeber sind vom Landesvorstand beauftragte Personen aus dem erweiterten Landesvorstand. Weitere Möglichkeiten zur regelmäßigen Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Fachzeitschriften, Presse und Internet werden genutzt.

- 5.2.7 Der Landesvorstand ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden Veranstalter von Regionaltagungen.
- 5.2.7 Der Landesvorstand beschließt über die Verteilung von Gewinnen bzw. von Verlusten aus gemeinsamen Veranstaltungen an die Mitgliedsverbände, soweit dies nicht die Geschäftsordnung regelt.
- 5.2.8 Der Landesvorstand beschließt über die Zuweisung ausreichender Finanzmittel an den Schatzmeister des GMF-Bayern zur Finanzierung der Vorstandsarbeit.
- 5.2.9 Der Landesvorstand beschließt über die Aufnahme in den erweiterten Landesvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5.2.10 Der Landesvorstand beschließt die Geschäftsordnung und deren Änderung.

### **5.3 Erweiterter Landesvorstand**

- 5.3.1 Der erweiterte Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands und höchstens zwölf weiteren Personen, die vom Landesvorstand berufen werden.
- 5.3.2 Der erweiterte Landesvorstand
- tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen,
  - berät auf Vorschlag des Landesvorstands die Leitlinien der Verbandsarbeit,
  - berät die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
  - berät über den Inhalt und die Herausgabe von Publikationen,
  - beschließt über Ort und Zeit seiner nächsten Sitzung.

### **5.4 Mitgliederversammlung**

- 5.4.1 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal alle zwei Jahre zusammen
- 5.4.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die durch ihre gesetzlichen Vertreter (vertretungsberechtigte Vorstände) vertreten werden.
- 5.4.3 Aufgaben der Mitgliedsversammlung
- Entlastung des Landesvorstands
  - Wahl von Kassenprüfern
  - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks mit 2/3 Mehrheit
  - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 5.4.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand einberufen, der mindestens 3 Monate vor der Zusammenkunft per E-Mail einlädt
- 5.4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5.4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern in § 5.4.3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

5.4.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5.4.8 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

5.4.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Finanzen**

### **6.1 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft im GMF-Bayern ist an die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gebunden. Die jeweilige Höhe ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

### **6.2 Budget**

Die Mitgliedsverbände finanzieren die Arbeit des GMF-Bayern durch Beschluss des Landesvorstands (§ 5.2.8 Satzung GMF-Bayern).

### **6.3 Gewinne und Verluste bei Tagungen**

Die Gewinne bzw. Verluste aus Tagungen des GMF-Bayern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung verteilt (vgl. § 5.2.7 Satzung GMF-Bayern).

### **6.4 Zuwendungen**

Auf Antrag eines monolingualen Mitgliedsverbandes kann ein Zuschuss zur Finanzierung einer satzungsgemäßen Veranstaltung des Antragstellers durch den Vorstand beschlossen werden.

### **6.5 Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des GMF-Bayern (vgl. § 5.2.8 Satzung GMF-Bayern) und erstellt einen Haushaltsplan. Er ist gegenüber dem Landesvorstand berichtspflichtig.

## **§ 7 Auflösung des GMF-Bayern**

7.1 Als Verband aus Verbänden löst sich der GMF-Bayern auf, wenn ihn alle Mitgliedsverbände verlassen haben, oder die Mitgliederversammlung die Auflösung mit mindestens fünfundsiebzig von Hundert der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließt.

7.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## **§ 8 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Juni 2015 in München beschlossen, am 04.09. in der 2. Mitgliederversammlung und am 02. 11. in der 3. Mitgliederversammlung abgeändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.